

Eingriffe in den Straßenkörper

Als Straßenbaulastträger entscheidet die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow über die Ausgestaltung des Straßenkörpers.

Den Anliegern ist es daher verboten, im öffentlichen Straßenland

- Poller,
- Stangen,
- Bänder,
- Blumentöpfe (auch aus PVC) und
- Steine

einzubringen.

Das Einbringen von Rasengittern und ähnlichen Befestigungen vor dem Grundstück ist ebenfalls verboten.

Rechtsgrundlagen

- Brandenburgisches Straßengesetz - BbgStrG
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
- Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
Straßenreinigungssatzung - StrRS

Sie haben noch Fragen...

GEMEINDE BLANKENFELDE-MAHLOW

Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow

Hauptamt

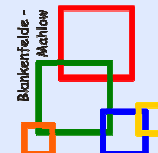
Telefon: 03379 333-0

Fax: 03379 333-500

E-Mail: verwaltung@blankenfelde-mahlow.de

www.blankenfelde-mahlow.de

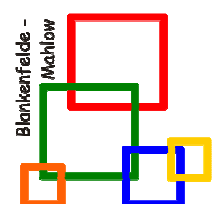
Foto: Gemeinde / Wiki Commons



Hauptamt
das Team Ordnung und Sicherheit
informiert:

Anliegerpflichten und Eingriffe in den Straßenkörper

GEMEINDE BLANKENFELDE-MAHLOW



Anliegerpflichten

Allgemein

Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Sind mehrere Anlieger für die gleiche Reinigungsstrecke reinigungspflichtig, (z. B. bei vorder- und hinterliegenden Grundstücken oder Hammergrundstücken), so obliegt ihnen diese Aufgabe gemeinsam. Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörende Grundstücke müssen abwechselnd reinigen.

Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden.

Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der vor dem Grundstück verlaufenden Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte, den Geh- / Radweg, die Parkbuchten und die Grünstreifen. Ist ein Bordstein vorhanden, so ist insbesondere der Rinnstein zu säubern und von Grünwuchs freizuhalten, damit das Regenwasser ablaufen kann.

Winterwartung

Die Winterwartung umfasst bei Schnee- und Eisglätte -soweit vor dem Grundstück vorhanden- die Freihaltung und Bestreuung des Geh-/ Radweges, der Zu- und Abgänge an den Haltestellen, des Fußgängerüberweges, der Querungshilfen und an Straßenkreuzungen oder -einemündungen die Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege. Sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Straßen mit untergeordneter Bedeutung sind bis zur Mitte der Fahrbahn von Schnee zu befreien bzw. bei Eis zu bestreuen, um einen Fahrzeugverkehr zu ermöglichen.

Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Der Schnee ist an der Seite anzuhäufen, die dem eigenen Anliegergrundstück am nächsten ist. Wo dies nicht möglich ist, ist er so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Der Anlieger hat die erforderlichen Streumittel selbst zu beschaffen, zu bevorraten und zum Ende des Winters aufzunehmen und zu entsorgen. Die Bestreuung hat mit abstumpfenden Mitteln zu erfolgen. Die Verwendung von Asche, Sägespänen, Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen, mit Ausnahme zugelassener Feuchtsalzgemische, ist verboten.

Die Geh- und Radwege sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr vom Schnee zu beräumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Der Schutz der Fußgänger hat Vorrang gegenüber dem Fahrzeugverkehr und das Streuen hat Vorrang vor dem Räumen. Die Räum- und Streupflicht endet um 20:00 Uhr.

Einige Fahrbahnen und Geh-/ Radwege sind von der Straßenreinigung und/ oder dem Winterdienst ausgenommen. Hier übernimmt die Gemeinde die Pflichten. Ein aufgeführtes Straßenverzeichnis ist der Anlage der Straßenreinigungssatzung zu entnehmen. Sie finden diese auf unserer Homepage unter www.blankenfelde-mahlow.de